

Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 30. Mai 1911¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, in Vollziehung von Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907² und des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004³ über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz), beschliesst:

§ 1 1. Dreierkammer des Bezirksgerichts

In allen Fällen, in denen das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) oder das Partnerschaftsgesetz (PartG) dem Richter eine definitive oder auf lange Dauer gerichtete Entscheidung zuweist, oder wo solche notwendig werden und dieses Gesetz nicht etwas anders bestimmt, ist die Dreierkammer des Bezirksgerichts zuständig.

§ 1b Titel, Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5

2. Zuständigkeit in Scheidungs-, Trennungs- und Eheungültigkeitsangelegenheiten sowie Auflösungs- und Ungültigkeitsangelegenheiten von eingetragenen Partnerschaften

¹ Das Bezirksgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung der Scheidung, der Trennung oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren sowie der Scheidungsvereinbarung und der Auflösungsvereinbarung bei umfassender Einigung und bei Teileinigung.

² Die Dreierkammer des Bezirksgerichts ist zuständig für Klagen auf Scheidung, Trennung und Eheungültigkeit sowie für Klagen auf Auflösung und Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft. Sie beurteilt bei Teileinigung die streitigen Nebenfolgen und erlässt das Endurteil einschliesslich der vom Bezirksgerichtspräsidium nach Absatz 1 vorweg beurteilten Scheidung, Trennung oder Auflösung und unstreitigen Nebenfolgen.

⁴ Scheidungen, Trennungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung können auf übereinstimmenden schriftlichen Antrag der Ehegatten bzw. der Partnerinnen und Partner dem Bezirksgerichtspräsidium zur Beurteilung unterbreitet werden.

¹ GS 16.104, SGS 211

² SR 210

³ SR.....

⁵ Für die gerichtliche Abänderung eines Scheidungs- bzw. Trennungsurteils oder eines Urteils über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten die Zuständigkeiten dieses Gesetzes sinngemäss.

§ 2 Absatz 1^{bis} (neu)

^{1bis} Das Bezirksgerichtspräsidium ist ferner zuständig für den Erlass von Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft eingetragener Partnerinnen oder Partner sowie von vorsorglichen Massnahmen im Auflösungsverfahren nach PartG.

§ 2 Absatz 2

² In allen Fällen, in denen das ZGB oder das PartG dem Richter die Anordnung einer befristeten Massnahme oder den Erlass einer Verfügung zuweist, oder wo solche notwendig werden und dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ist das Bezirksgerichtspräsidium zuständig.

§ 4 Absatz 1 Satz 1

¹ Wo das ZGB oder das PartG dem Gericht eine Entscheidung, die Anordnung einer Massnahme oder den Erlass einer Verfügung zuweist oder wo solche notwendig werden, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung¹.

§ 9 Ziffer 2^{bis} (neu)

Die Appellation kann ergriffen werden:

2.^{bis} innert 3 Tagen:

In den folgenden Fällen von § 2 Absatz 1^{bis}:

gegen angeordnete Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft eingetragener Partnerinnen oder Partner (Artikel 13 ff. PartG);

§ 14 Absatz 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Bezirksschreiberei ist in folgenden Fällen gemäss PartG zuständig:

- a. Aufnahme eines Inventars über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG);
- b. Beurkundung eines Vermögensvertrages (Artikel 25 PartG);
- c. Aufbewahrung eines Vermögensvertrages;
- d. Eröffnung eines Vermögensvertrages.

§ 16 Buchstabe a^{bis} (neu)

a.^{bis} Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist auch zuständig für Klagen auf Ungültigkeit von eingetragenen Partnerschaften von Amtes wegen (Artikel 9 Absatz 2 PartG).

§ 20a Absatz 1 Buchstabe a

¹ Die Urkundsperson hat in den Ausstand zu treten, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft:

a. sie selbst, den Ehegatten, die Verlobte oder den Verlobten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie bis und mit drittem Grad betrifft;

§ 21c Buchstabe a

Die öffentliche Urkunde hat ausser den zu beurkundenden Erklärungen oder Verfügungen zu enthalten:

a. die genaue Bezeichnung der Parteien und ihre allfällige Vertretung sowie weiter an der Beurkundung mitwirkender Personen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimat- und Wohnort sowie die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet oder in eingetragener oder aufgelöster Partnerschaft ist;

§ 31e Absatz 2 Buchstabe b

² Zur Beschwerde sind berechtigt:

b. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner sowie die unterstützungsberechtigten und unterstützungspflichtigen Verwandten;

§ 62a 3. Eröffnung von Ehe-, Erb- und Vermögensverträgen

¹ Behörden, die Ehe- und Erbverträge sowie Vermögensverträge nach PartG aufbewahren, haben diese beim Tod der Erblasserin oder des Erblassers unverzüglich der Bezirksschreiberei einzuliefern.

² Die Bezirksschreiberei eröffnet diejenigen Bestimmungen der Ehe- und Erbverträge sowie der Vermögensverträge nach PartG, die diesen Erbgang betreffen.

II.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993¹ wird wie folgt geändert:

§ 11 Absätze 6 und 7 (neu)

⁶ Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine Wohnsitzdauer von drei Jahren im Kanton, sofern er oder sie seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.

⁷ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2, 3 und 5 sinngemäss.

§ 24 Absatz 1 (neu)

¹ Die Gebühr für die Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger ins Gemeindebürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand.

§ 25 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Die Gebühr für die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt für:

a. Mündige sowie Ehegatten und eingetragene Partner und eingetragene Partnerinnen, die gemeinsam eingebürgert werden, 100 - 1'000 Fr.

III.

Das Gesetz vom 20. März 1972¹ über Niederlassung und Aufenthalt wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 1 Buchstabe a^{bis} (neu), Absatz 2 Satz 1, Absatz 2^{bis} (neu)

¹ In die Niederlassungsbewilligung sind eingeschlossen:

a. der Ehegatte oder die Ehegattin, sofern er oder sie nicht zum Getrenntleben berechtigt ist;

a.^{bis} der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, sofern er oder sie zusammenleben;

² Beim Tod des Ehegatten oder der Ehegattin geht die Bewilligung auf die im gleichen Haushalt lebende Ehegattin bzw. den im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten über.

^{2bis} Beim Tod des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin geht die Bewilligung auf den im gleichen Haushalt lebenden Partner bzw. auf die im gleichen Haushalt lebende Partnerin über.

IV.

Das Gesetz vom 22. Februar 2001² über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

§ 36 Buchstabe b

Die Richterinnen und Richter (...) sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft durch Tod oder Scheidung bzw. gerichtlich aufgelöst ist, der oder des Verlobten und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners;

§ 37 Buchstabe a

Die in § 36 genannten Personen können von einer Partei abgelehnt werden oder selber den Ausstand verlangen:

a. in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied sie selbst, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Lebenspartnerin oder ihr Lebenspartner sind;

¹ GS 24.744, SGS 111

² GS 34.0161, SGS 170

V.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988¹ (VwVG) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Wer eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten hat, tritt in den Ausstand, wenn er:

b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist; die Auflösung einer Ehe, einer Verlobung, einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft hebt den Ausstandsgrund nicht auf;

VI.

Das Kirchengesetz vom 3. April 1950² wird wie folgt geändert:

§ 8a Absatz 3 Satz 1

³ In Familien und in eingetragenen Partnerschaften gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben.

VII.

Das Gesetz vom 21. September 1961³ betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der friedensrichterlichen Verhandlung sind nicht unterstellt:

die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, Klagen auf Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft sowie Klagen auf Abänderung von Urteilen über die Auflösung eingetragener Partnerschaften.

§ 130 Absatz 3

³ In Scheidungs- und Trennungsangelegenheiten sowie bei der gerichtlichen Auflösung von eingetragenen Partnerschaften können neue Tatsachen und Beweismittel ohne das Vorhandensein der Bedingungen gemäss Absatz 1 mit der ersten Rechtschrift und im mündlichen Verfahren bis zum Abschluss des Beweisverfahrens eingebracht werden.

§ 160 Ziffer 2^{bis} (neu)

Folgende Personen dürfen nicht als Zeugen einvernommen werden, auch wenn beide Parteien dazu einwilligen würden:

2.^{bis} die eingetragenen Partner oder eingetragenen Partnerinnen sowie die Lebenspartner und Lebenspartnerinnen der beiden Parteien,

¹ GS 29.677, SGS 175

² GS 20.131, SGS 191

³ GS 22.34, SGS 221

§ 162 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2

¹ Auf Antrag des Gegners des Beweisführers sind folgende Personen als Zeugen auszuschliessen:

2. ... Diese Personen können jedoch in dem Falle vom Zeugnis nicht ausgeschlossen werden, wenn sie von dem Ausgange des Prozesses keinen unmittelbaren Vorteil und Nachteil zu erwarten haben und die zu erweisende Tatsache Familienverhältnisse, wie z.B. Ehescheidungen, gerichtliche Auflösungen eingetragener Partnerschaften oder Erbteilungen, betrifft.

§ 261 Ziffer 3

Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung in folgenden Prozessen:

3. in Prozessen über die Teilnahme des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin, der Kinder, der Mündel und Verbeiständeten eines Schuldners oder einer Schuldnerin an der Pfändung (Artikel 111 SchKG);

VIII.

Das Gesetz vom 3. Juni 1999¹ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert:

§ 54 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

a. Personen, die mit der angeschuldigten Person verheiratet, verschwägert oder verlobt sind oder mit ihr in einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft leben; nach Auflösung einer solchen Verbindung beschränkt sich das Zeugnisverweigerungsrecht dieser Personen, sofern sie keine gemeinsamen Kinder haben, auf Vorgänge vor der Auflösung;

IX.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 8^{bis} 4a. Besteuerung von Personen in eingetragener Partnerschaft (neu)

¹ Die Stellung von Personen in eingetragener Partnerschaft entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten.

² Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf die Zusammenrechnung von Einkommen und Vermögen, die Haftung, die Unterhaltsbeiträge, den Steuertarif, die Quellensteuer, die Sozialabzüge, die Verfahrenspflichten und -rechte, den Steuerbezug sowie die Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern.

¹ GS 33.0825, SGS 251

² GS 25.427, SGS 331

X.

Das Gesetz vom 7. Januar 1980¹ über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:

§ 9 Buchstabe b

Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind befreit:

b. Ehegatten und direkte Nachkommen sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Erblassers oder Schenkers;

§ 12 Absatz 1 Buchstabe a

Aufgehoben

XI.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1994² über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 Buchstabe c

² Das anrechenbare Einkommen der Eltern bildet den Grundbetrag. Dieser darf folgende Beträge nicht übersteigen:

c. bei verheirateten Bewerbern und Bewerberinnen und solchen, die sich in eingetragener Partnerschaft befinden, 140 000 Fr.

§ 10 Absatz 4

⁴ Der Höchstbetrag für Stipendien für ein Ausbildungsjahr beträgt bei verheirateten Bewerbern und Bewerberinnen für das Ehepaar und bei in eingetragener Partnerschaft sich befindenden Bewerbern und Bewerberinnen für das Partnerpaar 18 000 Fr.

XII.

Das Gesetz vom 12. Januar 1981³ über den Feuerschutz wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 3 Satz 2

³Die Ersatzabgabe bemisst sich bei Ehepaaren und bei Paaren in eingetragener Partnerschaft nach dem Einkommen der ersatzpflichtigen Person.

¹ GS 27.476, SGS 334

² GS 32.99, SGS 365

³ GS 27.704, SGS 761

XIII.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 8 Entgelte bei Lebens- und Wohngemeinschaften

Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in faktischer Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- und Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.

§ 23 Absatz 3

³Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt die Abgrenzung fest und berücksichtigt dabei:

- a. im Falle einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft die Beistandspflicht des Ehegatten bzw. des Partners oder der Partnerin gegenüber dem nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil für dessen Kinder,
- b. im Falle einer faktischen Lebensgemeinschaft ein angemessenes Entgelt an den nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil für dessen Haushalts- und Betreuungsarbeit.

§ 25 Titel, Absatz 2^{bis} (neu), Absatz 3, Absatz 4 Satz 1

Unterhaltsansprüche von Kindern, Ehegatten, eingetragenen Partnern und Partnerinnen

^{2bis} Absatz 2 gilt auch für Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft sowie für Partner und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft, deren Getrenntleben gerichtlich geregelt ist.

³ Die Unterhaltspflichtigen sowie die unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Partner oder Partnerinnen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen sind für die Vollstreckungsgebühren ersatzpflichtig.

⁴ Unterhaltsberechtigte Ehegatten und Partner und Partnerinnen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen entrichten im Falle einer erfolgreichen Vollstreckung eine Gebühr für die kantonale Hilfe bei der Vollstreckung ihrer Unterhaltsansprüche (kurz: Inkassogeühr).

XIV.

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973² wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 3 Satz 1

³ Im Falle des Hinschieds der Medizinalperson kann ihrer Ehegattin, ihrem Ehegatten, ihrer eingetragenen Partnerin, ihrem eingetragenen Partner oder ihren direkten Nachkommen bewilligt werden, die Praxis oder die Apotheke durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter führen zu lassen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die Übernahme gefunden wird. ...

¹ GS 34.0143, SGS 850

² GS 25.379, SGS 901

XV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
die Präsidentin:

der Landschreiber: